

Lösungen zu den Übungsfällen

1. Zahlungsbescheid

Im **Privatrecht** stehen sich die Beteiligten **gleichberechtigt** und auf **gleicher Ebene** gegenüber („**Grundsatz der Gleichordnung**“). Dies gilt auch dann, wenn dabei der Staat als Vertragspartner beteiligt ist (fiskalisches Handeln). Beim Kauf eines Grundstücks handelt es sich um eine Angelegenheit des **Privatrechts**, die Aufforderung zur Zahlung des Kaufpreises ist daher privatrechtlicher Natur. **Öffentlich-rechtliche** Rechtsbeziehungen liegen dagegen vor, wenn der Staat dem Bürger als **Hoheitsträger** nach dem **Prinzip der Über- und Unterordnung** gegenübertritt. Das **Steuerrecht** ist Teil des öffentlichen Rechts. Im öffentlichen Recht handelt es sich meist – wie hier beim Grunderwerbsteuerbescheid – um einseitige behördliche Anordnungen durch hoheitlichen **Verwaltungsakt** (ebenso: Einberufungsbescheid, Baugenehmigung, Gewerbebescheid, Rentenbescheid usw.).

2. Frohsinns Pleite

Fröhlich könnte dem Vereinsvorstand folgenden Brief schreiben:

*„Sehr geehrter Herr Moll, da der Gesangsverein eine **juristische Person** ist, **haften** die Mitglieder nicht persönlich für die Vereinsschulden, sondern nur der **Verein selbst mit seinem Vermögen**. Sie sollten beim Amtsgericht **Insolvenzantrag** stellen, wenn die vorhandenen Mittel zur Erfüllung der Verbindlichkeiten nicht ausreichen, andernfalls sind Sie und Ihre Vorstandskollegen den Gläubigern für den entstehenden Schaden persönlich haftbar, § 42 Abs. 2 BGB, §§ 13, 16, 17 InsO. Gruß Fröhlich.“*

3. Zauberei

Nach § 13 BGB ist **Verbraucher** eine natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend *weder* ihrer gewerblichen *noch* ihrer selbstständig beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Zwar ist Safranella als Mensch eine natürliche Person, der Zweck des Engagementvertrages, Geld zu verdienen, ist jedoch seiner **nebenberuflichen Tätigkeit** als Zauberer zuzuordnen. Safranella handelt daher bei Abschluss des Engagementvertrages in Ausübung einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit und erfüllt damit die Voraussetzungen des § 14 BGB. Er ist also insoweit **Unternehmer**. Dass es sich nur um eine nebenberufliche Tätigkeit neben seinem Hauptberuf als Bankangestellter handelt, ist unerheblich.

Kaufmann wäre Safranella dann, wenn er ein **Handelsgewerbe betriebe**, § 1 Abs. 1 BGB. Erste Voraussetzung wäre das Vorliegen eines „**Gewerbes**“ im handelsrechtlichen Sinne. Nach h.M. erfordert ein Gewerbe immer eine **selbstständige** Tätigkeit. Als Zauberer trägt Safranella ein **Unternehmerrisiko** und ist daher selbstständig. Dann muss es sich um eine **dauerhafte**, nach **außen erkennbare** und **erlaubte** Tätigkeit handeln. Alle drei Voraussetzungen sind aufgrund der langjährigen Tätigkeit, der Außenwirkung seiner Zauberei und des Fehlens eines Verbotes oder einer gesellschaftlichen Ächtung des Zauberns erfüllt. Da Safranella Nebeneinkünfte erzielen möchte, ist ihm auch eine **Gewinnerzielungsabsicht** nicht abzusprechen. Schließlich darf es sich bei der Tätigkeit um „**keinen freien Beruf**“ handeln. Es ist jedoch anerkannt, dass „künstlerische“ Aktivitäten als **freiberufliche Tätigkeit** anzusehen sind, vgl. § 18 EStG. Safranella betreibt daher kein **Gewerbe** und kann *weder* **Istkaufmann** nach § 1 Abs. 1 HGB sein, **noch** durch freiwillige Handelsregistereintragung zum **Kannkaufmann** werden, § 2 HGB.

4. Brause

Brause muss sich ins Handelsregister nach § 29 HGB eintragen lassen, wenn er **Kaufmann** i.S. des HGB ist: Brause müsste nach § 1 Abs. 1 HGB ein „**Handelsgewerbe betreiben**“. Die Voraussetzungen des **Gewerbe**-Begriffs (selbstständig, dauerhaft, erkennbar, erlaubt, Gewinnerzielungsabsicht, kein freier Beruf) liegen unzweifelhaft vor. Auch wenn er die Räume gepachtet hat, ist er als derjenige, in dessen Namen die Geschäftsabschlüsse erfolgen, auch der **Betreiber**. Fraglich ist jedoch, ob die Tätigkeit des Brause die Voraussetzungen eines **Handels**-Gewerbes erfüllt. Das richtet sich nach § 1 Abs. 2 HGB, wonach nur derjenige ein Handels-Gewerbe hat, der nach **Art und Umfang** seines Betriebes **eine kaufmännische Einrichtung** benötigt.

Gegen die Erforderlichkeit kaufmännischer Einrichtung nach der **Art** des Betriebes spricht, dass sich der Geschäftsbetrieb in denkbar einfachen Formen abwickelt: Sein Abnehmerkreis ist auf Richter und Bedienstete beschränkt, sowohl das Essen als auch Süßigkeiten und Getränke werden bar verkauft. Sein Sortiment ist mit drei Essen und wenigen Waren im Kassenbereich nicht gerade groß.

Aber auch der **Umfang** seines Betriebs spricht gegen die Notwendigkeit einer kaufmännischen Einrichtung: Der Jahresumsatz von 251.000 € ist ebenso gering wie die Zahl seiner zwei Mitarbeiter, die lediglich um zwei Minijobber ergänzt werden. Kaufmännisch geschultes Personal ist daher ebenso wenig erforderlich wie eine kaufmännische Buchführung, es reicht, wenn Brause die Lieferscheine und Kassenbons aufbewahrt.

Brause hat also mangels Notwendigkeit einer kaufmännischen Einrichtung kein Handels-Gewerbe und ist **kein Kaufmann**, sondern normaler **Unternehmer**. Er muss sich nicht im Handelsregister eintragen lassen.

5. Frühe Erbschaft

a) Der Begriff der **juristischen Person** hat nichts mit dem Beruf zu tun. Vielmehr handelt es sich bei der juristischen Person um einen **Zusammenschluss von Personen** zu einer **Organisation mit eigener Rechtspersönlichkeit** (GmbH, eingetragener Verein, AG, ...). Reich war aber ein Mensch: Menschen sind **natürliche Personen**.

b) Nach § 1922 BGB geht mit dem Tode einer Person dessen Vermögen, also auch das Eigentum an einem Grundstück, auf den **Erben** über. Erbe kann sein, wer „Träger von Rechten und Pflichten“ sein kann, also wer **rechtsfähig** ist. Der Mensch wird mit der **Vollendung der Geburt** rechtsfähig, § 1 BGB. Der dreijährige Norbert ist rechtsfähig und hat mit dem Tod seines Onkels das Eigentumsrecht an dem Grundstück erlangt.

c) Nach § 1923 Abs. 1 BGB kann Erbe nur werden, wer **zur Zeit des Erbfalles lebt**. Eine Ausnahme gilt jedoch für – im Zeitpunkt des Todes des Erblassers – bereits **gezeugte**, aber **noch nicht geborene Kinder**: Für das Erbrecht „gelten“ (Fiktion) diese als vor dem Erbfall geboren, § 1923 Abs. 2 BGB. Norbert hätte also Erbe sein können, er erlangt in diesem Fall das Erbrecht aber erst mit seiner Geburt einen Monat nach dem Tod des Onkels.

6. Tortenküchle

a) Meta könnte bzgl. des bezahlten Geldes einen **Herausgabeanspruch nach § 812 BGB** gegen Küchle haben: Nach dieser Anspruchsgrundlage ist derjenige, der **etwas** (durch Leistung oder durch Eingriff) von einem anderen **ohne Rechtsgrund erlangt** hat, diesem zur **Herausgabe verpflichtet** ist, woraus sich dann der **Anspruch** des anderen ableitet.

Küchle hat **6 €** durch freiwillige Hingabe (also durch Leistung) **erlangt**. Fraglich ist, ob es dafür einen **rechtlichen Grund** gab: Zwischen **Küchle** und **Tanja** ist ein wirksames Rechtsgeschäft **nicht** zustande gekommen, denn ein fünfjähriges Kind ist **geschäftsunfähig**, § 104 Nr. 1 BGB. Eine etwa von Tanja abgegebene Willenserklärung wäre **nichtig** gewesen, § 105 Abs. 1 BGB. Zwischen Küchle und Tanja gibt es daher **keinen Kaufvertrag** als Rechtsgrund („causa“) für die Kaufpreiszahlung. Ein solchermaßen unwirksamer „Vertrag“ eines Geschäftsunfähigen kann auch weder genehmigt werden, noch ergibt sich seine Wirksamkeit aus § 110 BGB – Taschengeldparagraf. Diese Bestimmung gilt nur für die Geschäfte Minderjähriger ab sieben Jahren.

Tanja hat hier aber gar **keine eigene Willenserklärung** abgegeben, sondern hat das Kaufangebot ihrer Mutter Meta überbracht. Tanja war nur als **Bote** tätig (vgl. § 120 BGB: „... die zur Übermittlung einer Willenserklärung verwendete Person“). Somit ist ein **wirksamer Kaufvertrag** als **Rechtsgrund** für die – wiederum durch Tanja nur übermittelte – Bezahlung zwischen der Mutter **Meta** und dem Konditor **Küchle** tatsächlich zustande gekommen. Meta hat folglich **keinen Anspruch** auf Rückzahlung des Kaufpreises nach § 812 BGB.

b) Auch in der Abwandlung wäre **kein wirksamer Kaufvertrag** mit Tanja, aber auch **keiner mit Meta** zustande gekommen. Tanja könnte ihr Geld nach § 812 BGB **zurückverlangen**, da Küchle es ohne rechtlichen Grund (ohne gültigen Kaufvertrag) erlangt hätte. Soweit noch vorhanden, könnte er – ebenfalls nach § 812 BGB – auch die Tortenstücke zurückverlangen.

7. Dachschaden

a) Besteht ein Werklohnanspruch nach § 631 Abs. 1 2. HS BGB? Die Eltern wären zur Werklohnzahlung verpflichtet, wenn sie **selbst** als „Besteller“ mit dem Dachdecker einen Werkvertrag abgeschlossen hätten. Sie handeln jedoch beim Vertragsschluss mit dem Dachdecker nicht für sich selbst, sondern als **gesetzliche Vertreter** des minderjährigen Norbert als dem Eigentümer der Immobilie. Sie haben als solche die Pflicht, für das Vermögen des Kindes zu sorgen, solange Norbert noch **nicht voll geschäftsfähig** ist, vgl. § 1626 Abs. 1 Satz 1 BGB. Die **Wirkungen des Vertrags** (Zahlungspflicht, evtl. aber auch Gewährleistungsansprüche) betreffen aber unmittelbar den **Vertretenen**, auch wenn dieser nicht geschäftsfähig ist, §§ 1629 Abs. 1, 164 Abs. 1 BGB. Die Eltern müssen allerdings **offenkundig** machen, dass sie den Vertrag als Vertreter **im Namen ihres minderjährigen Kindes** abschließen, sonst haften sie selbst, § 164 Abs. 2 BGB.

b) Sollte es aus Anlass der Dachdeckerarbeiten zu einem Rechtsstreit kommen, so müsste der Dachdecker seine Werklohnklage gegen **seinen Vertragspartner** richten. Nur dieser schuldet als „**Besteller**“ den Werklohn. Das ist Norbert Nobel, „gesetzlich vertreten durch seine Eltern Elmar und Elfriede Nobel“. Ebenso wäre Norbert als „Besteller“ selbst Kläger, wenn wegen Mängeln gegen den Dachdecker ein Prozess geführt werden müsste. Norbert ist als Rechtsfähiger auch „**parteifähig**“, vgl. § 50 Abs. 1 ZPO. Allerdings ist Norbert jedoch wegen Geschäftsunfähigkeit auch **nicht „prozessfähig“**, vgl. § 51 Abs. 1 ZPO, sodass er im Prozess durch seine Eltern vertreten werden müsste.

8. Mopedtraum

Die Eltern Norberts müssen nach § 433 Abs. 2 BGB den Kaufpreis bezahlen, wenn sie **Käufer** des Mopeds waren. Zwar haben die Eltern wirksam dem Kauf des Mopeds nach § 107 BGB fernmündlich **zugestimmt** (die Schriftform ist für eine solche Zustimmung nicht vorgeschrieben), jedoch bedeutet diese Zustimmung **nicht**, dass sie **selbst eine Vertragswillenserklärung** abgegeben hätten und **Vertragspartner** geworden wären. Die vom Gesetz in § 107 BGB für die Wirksamkeit der Willenserklärung des Minderjährigen (sieben bis achtzehn Jahre) vorgeschriebe-

ne Zustimmung der Eltern soll lediglich dazu dienen, dass diese mit ihrer Lebenserfahrung über das beabsichtigte Rechtsgeschäft **des Minderjährigen** befinden. Es wird aber durch die erteilte Zustimmung nicht zu „ihrem Vertrag“. Vertragspartner bleibt allein der Minderjährige, der seinen Vertrag auch zu erfüllen hat. Gegen ihn kann der Verkäufer des Mopeds notfalls auch gerichtlich vorgehen mit der Erwartung, dass dieser zukünftig doch einmal zur Zahlung seiner Schuld in der Lage sein wird: Ein gerichtlicher Vollstreckungstitel (Urteil, Vollstreckungsbescheid) kann 30 Jahre lang als Grundlage für eine Zwangsvollstreckung dienen (§ 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB).

9. Grundpfand

a) Erforderlich ist ein **Schenkungsvertrag** zwischen dem Schenker und dem Beschenkten, der **notariell beurkundet** werden muss, §§ 518, 311b Abs. 1 BGB. Der Vollzug der Schenkung erfolgt dann durch **Auflassung** (also dingliche Einigung) und **Eintragung** des neuen Eigentümers in das Grundbuch, §§ 873, 925 BGB.

b) Zu einer Willenserklärung bedarf ein Minderjähriger **grundsätzlich** der **Einwilligung** seines gesetzlichen Vertreters. Seine Eltern müssten daher dem Schenkungsvertrag zustimmen, § 107 BGB.

Die Zustimmung wäre aber ausnahmsweise dann nicht erforderlich, wenn der Minderjährige durch den Vertrag **lediglich einen rechtlichen Vorteil** erlangen würde, § 107 BGB. Durch den beabsichtigten Schenkungsvertrag erlangt Norbert den Anspruch auf Übertragung des Grundstücks, ohne seinerseits die Verpflichtung zu einer Gegenleistung eingehen zu müssen. Das ist rechtlich vorteilhaft.

Daran ändert auch nichts, dass ihm ein mit einer **Hypothek** belastetes Grundstück geschenkt werden soll, denn die Hypothek verpflichtet ihn nicht zur Rückzahlung der dadurch gesicherten Darlehensforderung, § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB. Für diese haftet nach wie vor der persönliche Schuldner, der das Darlehen aufgenommen hat, also Onkel Otto. Die Hypothek ist nur eine **Belastung des Grundstücks** und begründet keine persönliche Schuld des Grundstückseigentümers. Es haftet nur das Grundstück selbst. Norbert hat als Grundstückseigentümer lediglich zu **dulden**, dass bei ausbleibender Darlehensrückzahlung durch den Darlehensnehmer **sein Grundstück** im Wege der Zwangsversteigerung verwertet wird (§ 1147 BGB). Auch wenn der Erlös der Zwangsversteigerung den Forderungsbetrag nicht erreichen würde, bliebe der Grundstückseigentümer selbst von einer Haftung für die noch offene Restforderung frei, denn er hat ja nicht das Darlehen aufgenommen, das durch die Hypothek gesichert ist. Somit bleibt es dabei, dass Norbert durch die Schenkung lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, auch wenn sich der Wert der Schenkung letztlich in nichts auflösen sollte.

c) An dieser Rechtslage ändert sich auch dadurch nichts, dass die Schenkung möglicherweise die Pflicht zur Zahlung von **Schenkungssteuer, Grunderwerbsteuer** oder in der Folgezeit von **Grundsteuer** auslöst. Diese Pflichten (öffentliche Lasten) entstehen nicht gegenüber Vertragspartnern des Schenkungsvertrags und sind somit nicht als „rechtlicher Nachteil“ des Schenkungsvertrages im Sinne des § 107 BGB anzusehen.

d) Etwas anderes gilt, wenn das geschenkte Grundstück ganz oder teilweise **vermietet** ist, weil dann der Erwerber kraft Gesetzes **in die bestehenden Mietverträge** und die sich daraus ergebenden persönlichen Pflichten eines Vermieters **eintreten muss**, § 566 BGB. Der Minderjährige erlangt durch die Schenkung dann keinen „lediglich rechtlichen Vorteil“ mehr.

10. Funkstörung

a) Ursprünglicher Eigentümer war Funk. Mit **Übergabe** des Taschenradios könnte das Eigentum auf Sebastian übertragen worden sein. Unabhängig von der Wirksamkeit des Kaufver-

trags (Trennungsgrundsatz, Abstraktionsprinzip) wird Eigentum nach § 929 BGB durch **Einigung** und Übergabe **des Besitzes** übertragen. Die „Einigung“ setzt sich dabei aus einem Übereignungs**angebot** und einer **Annahme** dieses Übereignungsangebotes zusammen. Sebastian erlangte durch die Annahme des Übereignungsangebots von Funk und die Besitzübergabe des Radios **lediglich einen rechtlichen Vorteil**, nämlich das Eigentum am Taschenradio, sodass die Einwilligung der Eltern zu diesem sog. dinglichen Vertrag (dingliche Einigung = auf die Sache bezogener Vertrag) nicht erforderlich war, § 107 BGB. Sebastian ist also Eigentümer geworden.

b) Eine „Rückgängigmachung“ des Kaufvertrages ist nur notwendig, wenn bereits ein wirksamer Vertrag zustande gekommen ist. Der Kaufvertrag ist wegen des rechtlichen Nachteils einer Kaufpreiszahlungspflicht zunächst **schwebend unwirksam**. Er hätte zur Wirksamkeit nach § 107 BGB der Einwilligung der Eltern des Sebastian bedurft, die bisher nicht vorliegt.

Auch ohne Zustimmung der Eltern könnte der Vertrags wirksam sein, wenn eine Ausnahme vom Zustimmungserfordernis vorläge: Grundsätzlich wäre der Vertrag zwar nach § 110 BGB (**Taschengeldparagraf**) wirksam gewesen, weil Sebastian die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bezahlt hat, die ihm zur freien Verfügung von seinen Eltern überlassen worden waren. § 110 BGB findet jedoch auf **Kreditgeschäfte**, also Verträge, bei denen die Gegenleistung **ganz oder teilweise erst später** erbracht werden muss, keine Anwendung, auch wenn sie sich ihrem Umfang nach im Rahmen des dem Minderjährigen überlassenen Taschengeldes bewegen. § 110 BGB gilt nur, wenn die Zahlung mit dem Taschengeld **vollständig „bewirkt“**, also das Geld komplett bezahlt wird. Da Sebastians Eltern ihre Zustimmung zu dem Kauf des Taschenradios nicht erteilt haben, ist der Vertrag mit Funk **unwirksam**. Einer besonderen Rückgängigmachung bedarf es nicht.

c) Funk könnte gegen Sebastian einen Herausgabeanspruch nach § 812 BGB haben: Danach müsste Sebastian von Funk **„etwas“ „ohne rechtlichen Grund“ „erlangt“** haben. Nachdem der **Kaufvertrag unwirksam** ist, **fehlt** der Übereignung des Radios die **rechtliche Grundlage**. Funk kann die Herausgabe des an Sebastian übertragenen **Eigentums**, also die Rückübergabe des Radios, verlangen.

Aber auch Funk hat von Sebastian **10 €** ohne rechtlichen Grund erlangt, weshalb Sebastian die **Rückzahlung** des anteilig geleisteten **Kaufpreises** nach § 812 BGB verlangen kann.

11. Haarmodel

Es könnte ein Anspruch auf Herausgabe der 150,- € nach § 812 BGB gegenüber Fredo bestehen, wenn die Zahlung **ohne Rechtsgrund** erfolgt wäre. Die Frage der Rückzahlung des Werklohnes hängt daher von der Wirksamkeit des Vertrages als Rechtsgrund für die Zahlung ab.

Die minderjährige Monika bedarf zu einer Willenserklärung, durch die sie nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, grundsätzlich der **Einwilligung** ihrer Eltern, § 107 BGB. Jedoch dürfte der Vertrag über das Färben der Haare nach § 113 BGB auch ohne spezielle Einwilligung der Eltern **wirksam** sein, da Monika **mit Ermächtigung ihrer Eltern** den Beruf eines angestellten Models (**Arbeitsverhältnis**) ausübt und dieser Beruf den Abschluss von Rechtsgeschäften solcher Art (Hairstyling) erforderlich machen kann. Fredo muss daher die 150,- € nicht zurückgeben.

12. Wirrers Büfett

a) Der Anspruch auf Zahlung des „vereinbarten“ Kaufpreises bestünde nach § 433 Abs. 2 BGB, wenn Wirrer mit Kostner wirksam einen Kaufvertrag über Partyservice zum Preis von 1.000,- € abgeschlossen hätte. Wirrer ist jedoch wegen seiner dauerhaften manisch-depressiven Erkrankung **geschäftsunfähig**, § 104 Nr. 2 BGB. Die von ihm abgegebene Erklärung ist nach § 105